

I-7

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge

**Protokoll**

32. Sitzung (nicht öffentlich)

7. Oktober 1987

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 bis 12.50 Uhr

Vorsitzender: Abg. Bräuer (SPD)

Stenograph: Schrader

Verhandlungspunkte und Beschlüsse:

- 1 Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen  
Vorlage 10/1134

Der Ausschuß nimmt die Vorlage zustimmend zur Kenntnis.

- 2 a Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW -

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 10/1799

Vorlagen 10/1017, 10/1021, 10/1022, 10/1188, 10/1203, 10/1212

Ausschußprotokolle 10/563, 10/605, 10/616, 10/643

Zuschriften 10/918, 10/931, 10/932, 10/933, 10/934, 10/935,  
10/936, 10/937, 10/938, 10/939, 10/940, 10/941,  
10/942, 10/943, 10/944, 10/945, 10/946, 10/947,  
10/948, 10/949, 10/950, 10/990, 10/993, 10/997,  
10/1008, 10/1011, 10/1016, 10/1198, 10/1244

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge  
32. Sitzung

07.10.1987  
sr-ma

Der Ausschuß stimmt über die von den Fraktionen eingebrachten Änderungsanträge ab (siehe dazu die Vorlagen 10/1188, 10/1203, 10/1212 sowie die Drucksache 10/2424 und den Diskussionsteil dieses Protokolls, Seiten 1 bis 31).

In der Schlußabstimmung stimmt der Ausschuß - bei Abwesenheit des F.D.P.-Vertreters - mit den Stimmen der SPD bei Stimmenthaltung der CDU dem Krankenhausgesetz unter Berücksichtigung der angenommenen Anträge und der geänderten Paragraphenfolge zu und bestimmt Abg. Bräuer zum Berichterstatter.

2 b Grundsätze der Krankenhausplanung und -struktur in Nordrhein-Westfalen

Antrag der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 10/1300

Der Ausschuß spricht sich mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. dafür aus, dem Plenum vorzuschlagen, den Antrag Drucksache 10/1300 für erledigt zu erklären.

2 c Neufassung des Krankenhausgesetzes Nordrhein-Westfalen

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 10/1500

Der Ausschuß spricht sich mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. dafür aus, dem Plenum vorzuschlagen, den Antrag Drucksache 10/1500 für erledigt zu erklären.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge  
32. Sitzung

07.10.1987  
sr-ma

- 3 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes  
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1988 (Haushalts-  
gesetz 1988)

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/2250  
Vorlagen 10/1185, 10/1195

Der Ausschuß hört einen die schriftlichen Einfüh-  
rungsdarstellungen des Ministers ergänzenden Be-  
richt und diskutiert dann kurz haushaltsrelevante  
Fragen an.

- - - - -



Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge  
32. Sitzung

07.10.1987  
sr-ma

### Aus der Diskussion

Vor Eintritt in die Tagesordnung informiert der Vorsitzende den Ausschuß über eine Anregung von seiten der CDU, der Minister solle im Rahmen der Aktuellen Viertelstunde über seine Rumänien-Reise berichten. Er, Bräuer, vertrete die Auffassung, daß ein solcher Bericht nicht Gegenstand einer Aktuellen Viertelstunde sein könne. Er schlage deshalb vor, einen entsprechenden ordnungsgemäßen Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung vorzusehen. - Der Ausschuß ist damit einverstanden.

Abg. Harbich (CDU) erinnert an Pressemeldungen im August dieses Jahres, nach denen Fälscher im Ruhrgebiet einer Reihe von Polen die deutsche Staatsangehörigkeit verschafft hätten. Er bitte den Minister, im Rahmen einer Aktuellen Viertelstunde in der nächsten Sitzung darüber Bericht zu erstatten. Dabei gehe es insbesondere um die jetzt schon übersehbaren Auswirkungen und die Möglichkeiten, den eingetretenen Schaden zu beseitigen.

Zu 1: Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen

Der Vorsitzende teilt mit, der mitberatende Ausschuß für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft habe die Verordnung in seiner Sitzung am 17. September 1987 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Ohne Aussprache nimmt der Ausschuß Vorlage 10/1134 zustimmend zur Kenntnis.

Zu 2 a: Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW -

Der Vorsitzende verweist auf die von den Fraktionen eingebrachten Änderungsanträge auf den Vorlagen 10/1188 - Änderungsanträge der SPD-Fraktion -, 10/1203 - Änderungsanträge der CDU-Fraktion - und 10/1212 - Änderungsanträge der F.D.P.-Fraktion -.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge  
32. Sitzung

07.10.1987  
sr-ma

Ohne Aussprache tritt der Ausschuß sodann in das Abstimmungsverfahren ein. Als Grundlage dafür dient der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 10/1799. Bis zur Abstimmung unter Tagesordnungspunkt 2 b nimmt der F.D.P.-Vertreter nicht an der Sitzung teil, weil er durch die gleichzeitig laufende Ältestenratssitzung verhindert ist.

### § 1

Antrag der CDU: Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ziel des Gesetzes ist es, entsprechend den §§ 1 und 4 KHG die Krankenhausversorgung der Bevölkerung mit einem bedarfsgerechten System einander ergänzender, miteinander kooperierender, leistungs- und entwicklungsfähiger Krankenhäuser sicherzustellen und die Zusammenarbeit zwischen den Krankenhäusern und den sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere den niedergelassenen Ärzten, zu fördern sowie zu sozial tragbaren Pflegesätzen beizutragen.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Antrag der F.D.P.: Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zweck dieses Gesetzes ist die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser, um die Krankenhausversorgung der Bevölkerung mit einem bedarfsgerechten System einander ergänzender, miteinander kooperierender, leistungs- und entwicklungsfähiger Krankenhäuser sicherzustellen. Eine enge Zusammenarbeit von eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern mit den sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere den niedergelassenen Ärzten ist zu fördern, um zu sozial tragbaren Pflegesätzen beizutragen.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag der SPD: In Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU angenommen.

Identische Anträge von SPD und CDU: Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Krankenversorgung in Krankenhäusern sicherzustellen ist eine öffentliche Aufgabe des Landes. Gemeinden

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge  
32. Sitzung

07.10.1987  
sr-ma

und Gemeindeverbände wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes dabei mit.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Identische Anträge von SPD und CDU: In Abs. 3 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz 1 ersetzt:

Krankenhäuser sind in der Regel freie gemeinnützige, kommunale, private Träger und das Land.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag der F.D.P.: Folgender Abs. 4 wird neu eingefügt:

(4) Die Krankenhäuser sind ohne Rücksicht auf ihre Trägerschaft nach gleichen Grundsätzen zu fördern.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD bei Stimmenthaltung der CDU abgelehnt.

## § 2

Antrag der SPD: Folgender Abs. 2 wird eingefügt:

(2) Privatstationen werden nicht mehr eingerichtet und betrieben.

Abs. 2 wird Abs. 3, der letzte Satz in diesem Absatz wird gestrichen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag der F.D.P.: Abs. 1 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

die dafür erforderlichen Einrichtungen sind vorzuhalten.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD bei Stimmenthaltung der CDU abgelehnt.

Antrag der F.D.P.: In Abs. 2 werden die beiden letzten Worte "und betrieben" gestrichen.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge  
32. Sitzung

07.10.1987  
sr-ma

### § 3

Antrag der F.D.P.: § 3 entfällt ersatzlos.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag der SPD: In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "soweit wie möglich" gestrichen. Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen. Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen. Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

Die Belange kranker Kinder sind besonders zu berücksichtigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### § 4

Antrag der F.D.P.: § 4 entfällt ersatzlos.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Identische Anträge von SPD und CDU: In Abs. 1 werden die Worte "soweit dies aus medizinischen Gründen notwendig ist" gestrichen. In Abs. 2 werden die Worte "in Abstimmung mit der Schulbehörde" gestrichen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag der SPD: Abs. 3 wird gestrichen.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU angenommen.

### § 5

Antrag der F.D.P.: § 5 entfällt ersatzlos.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag der CDU: Die Vorschrift erhält folgende Fassung:

#### § 5 Patientenrechte

Dem Patienten soll vom Krankenhausträger die Möglichkeit gegeben werden, Beschwerden bei einer unabhängigen Stelle einzureichen.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge  
32. Sitzung

07.10.1987  
sr-ma

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Antrag der SPD: Die Vorschrift erhält folgende Fassung:

§ 5 Patientenbeschwerdestellen

Der Krankenhausträger trifft Vorkehrungen für die Entgegennahme und Bearbeitung von Patientenbeschwerden durch eine unabhängige Stelle.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU angenommen.

§ 6

Antrag der F.D.P.: § 6 entfällt ersatzlos.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag der CDU: Die Überschrift erhält folgende Fassung: "§ 6 Patientenseelsorge und sozialer Dienst."

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Antrag der SPD: Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Sozialer Dienst und Patientenseelsorge".

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU angenommen.

Identische Anträge von SPD und CDU: Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Patienten haben das Recht auf seelsorgerische Betreuung im Krankenhaus. Sozialer Dienst und Krankenhauseelsorge werden auf Wunsch des Patienten tätig.

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der soziale Dienst hat die Aufgabe, die ärztliche und pflegerische Versorgung des Patienten im Krankenhaus zu ergänzen, ihn in sozialen Fragen zu beraten, bei der Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen zu unterstützen und Hilfen, die sich an die Entlassung aus dem Krankenhaus anschließen, zu vermitteln.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge  
32. Sitzung

07.10.1987  
sr-ma

§ 7

Antrag der der F.D.P.: § 7 entfällt ersatzlos.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag der CDU: § 7 erhält folgende Fassung:

(1) Das Krankenhaus ist verpflichtet, auf ärztlich-medizinischem Gebiet interne qualitätssichernde Maßnahmen als Teil der allgemeinen Krankenhausleistungen durchzuführen.

(2) Sofern es sich um externe qualitätssichernde Maßnahmen auf ärztlich-medizinischem Gebiet handelt, soll das Krankenhaus von der Ärztekammer, den Landesverbänden der Krankenkassen und dem Landesausschuß des Verbandes der privaten Krankenversicherungen unterstützt werden. Zwischen den Beteiligten sind Vereinbarungen zu treffen, die auch die Finanzierung der entstehenden Kosten einschließen.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

§ 8

Antrag der F.D.P.: Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 2 entfallen ersatzlos.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag der SPD: In Abs. 2 werden die Worte "für das Gesundheitswesen" gestrichen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 9

Antrag der F.D.P.: § 9 entfällt ersatzlos.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge  
32. Sitzung

07.10.1987  
sr-ma

### § 10

Identische Anträge von SPD und CDU: Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Krankenhäuser sind entsprechend ihrer Aufgabenstellung nach dem Feststellungsbescheid zur Zusammenarbeit untereinander und mit den niedergelassenen Ärzten, dem öffentlichen Gesundheitsdienst, den sonstigen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, dem Rettungsdienst, den Katastrophenschutzbehörden und den Krankenkassen verpflichtet. Über die Zusammenarbeit sind Vereinbarungen zu treffen. Zusammenschlüsse von Krankenhäusern sind zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit zulässig.

In Abs. 2 wird der Eingangshalbsatz wie folgt gefaßt:

Die Zusammenarbeit der Krankenhäuser untereinander soll sich insbesondere erstrecken auf

Abs. 3 und 4 entfallen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag der F.D.P.: In Abs. 2 Ziffer 2 werden die Worte "Zusammenwirken mit den niedergelassenen Ärzten" ersetzt durch "Einvernehmen mit den niedergelassenen Ärzten und Zusammenwirken mit Sozialstationen". Abs. 2 Ziffer 8 wird wie folgt ergänzt: "auch mit niedergelassenen Ärzten". Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Die Krankenhäuser sind außerdem zur personellen und sächlichen Mitwirkung im Rettungsdienst verpflichtet. Die Finanzierung der Kosten ist sicherzustellen. Krankenhäuser, niedergelassene Ärzte, öffentlicher Gesundheitsdienst, Katastrophenschutzbehörden, Krankenkassen und sonstige Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

### § 12

Antrag der F.D.P.: Die Überschrift soll lauten: "Allgemeine Rechtsaufsicht". In Abs. 1 wird das Wort "Aufsicht" durch die Worte "allgemeinen Rechtsaufsicht" ersetzt.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge  
32. Sitzung

07.10.1987  
sr-ma

Identische Anträge von SPD und CDU: Die Überschrift lautet:  
"Rechtsaufsicht". In Abs. 1 wird das Wort "Aufsicht" durch das  
Wort "Rechtsaufsicht" ersetzt. In Abs. 3 wird folgender Satz 2  
eingefügt:

Bei Gefahr im Verzug ist der Zutritt jederzeit zu ge-  
statten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag der SPD: In Abs. 4 werden die Worte "für das Gesundheits-  
wesen" gestrichen. - Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### § 13

Antrag der F.D.P.: Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhauslei-  
stungen stellt der für das Gesundheitswesen zuständige  
Minister nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 14 KHG NW  
und im Benehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuß  
einen Krankenhausplan gemäß § 10 KHG auf und schreibt ihn  
jährlich fort. Die jeweils geltende Fassung wird zum  
1. Januar eines jeden Jahres im Ministerialblatt veröf-  
fentlicht.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag der CDU: Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der zuständige Minister stellt einen Krankenhausplan  
gemäß § 6 KHG auf und schreibt ihn alle fünf (Korrektur  
gegenüber der Vorlage 10/1203) Jahre fort. Der zuständige  
Landtagsausschuß ist bei der Aufstellung und Fortschreibung  
anzuhören.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU  
abgelehnt.

Antrag der SPD: Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der zuständige Minister stellt nach Anhörung des zu-  
ständigen Landtagsausschusses einen Krankenhausplan ge-  
mäß § 6 KHG auf und schreibt ihn fort.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge  
32. Sitzung

07.10.1987  
sr-ma

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU angenommen.

Antrag der F.D.P.: In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Standort, Träger, Abteilungen mit der Bettenzahl, Versorgungsgebiete und" gestrichen. Nach den Worten "kreisfreien Städten und Kreisen" werden die Worte "Träger, Bettenzahl und Fachabteilungen" eingefügt. Hinter Abs. 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

Die Gründe der Beschränkung sind im Feststellungsbescheid anzugeben.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Identische Anträge von SPD und CDU: Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Krankenhausplan weist den Stand und die vorgesehene Entwicklung der für eine bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung erforderlichen

1. Krankenhäuser, insbesondere nach Standort, Träger, Abteilungen mit der Bettenzahl, Versorgungsgebieten und kreisfreien Städten und Kreisen,

2. Ausbildungsstätten gemäß § 2 Nr. 1 a KHG,

3. medizinisch-technischen Großgeräte gemäß § 10 KHG

aus. Einzelfestlegungen können inhaltlich und zeitlich beschränkt werden, soweit dies zur Anpassung des gegenwärtigen Leistungsangebots an die Bedarfsentwicklung geboten ist. Die Hochschulkliniken sowie die in § 3 Nr. 1 und 4 KHG genannten Krankenhäuser sind einzubeziehen, soweit sie der allgemeinen Versorgung der Bevölkerung dienen; bei Hochschulkliniken sind die Aufgaben aus Forschung und Lehre zu berücksichtigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag der F.D.P.: Abs. 3 entfällt ersatzlos.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge  
32. Sitzung

07.10.1987  
sr-ma

Antrag der CDU: Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) In den Versorgungsgebieten ist eine abgestufte Krankenhausversorgung zu gewährleisten, soweit dies zur bedarfsgerechten Krankenhausversorgung notwendig ist. Die Erhaltung eines ortsnahen Angebotes der Grundversorgung ist zu gewährleisten. Die Angebote benachbarter Versorgungsgebiete sind zu berücksichtigen; dies gilt auch hinsichtlich der Vielfalt der Krankenhausträger nach § 1 Abs. 2 Satz 1 KHG. Bei der Krankenhausplanung sind der Bereich der ambulanten ärztlichen und pflegerischen Dienste, insbesondere auf dem Gebiet der Heimpflege, und der Bereich der Rehabilitation in die Planungsüberlegungen einzubeziehen.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Identische Anträge von SPD und CDU: Die Absätze 4 und 5 werden zu folgendem Abs. 4 zusammengefaßt:

(4) Krankenhäusern können im Einvernehmen mit den Krankenhausträgern besondere Aufgaben zugeordnet werden. Bei Aufgaben der Ausbildung muß die Finanzierung gewährleistet sein.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag der F.D.P.: Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Dem Krankenhaus können mit Zustimmung des Krankenhausträgers auch Aufgaben der Ausbildung zugewiesen werden, wenn die Finanzierung der damit verbundenen Kosten durch das Land gewährleistet ist.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge  
32. Sitzung

07.10.1987  
sr-ma

§ 14

Antrag der F.D.P.: § 14 erhält folgende Fassung:

Vor der Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausplans hat der für das Gesundheitswesen zuständige Minister folgende Beteiligte anzuhören:

1. Krankengehausgesellschaft NRW
2. Spitzenverbände der Krankenhausträger
3. Landesverbände der Krankenkassen
4. Landesausschuß des Verbandes der privaten Krankenversicherung
5. Kommunale Spitzenverbände
6. Kreisfreie Städte und Kreise
7. Ärztekammern
8. Landschaftsverbände, soweit psychiatrische Einrichtungen betroffen sind
9. Kassenärztliche Vereinigungen, soweit es sich um medizinisch-technische Großgeräte handelt.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag der CDU: Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Dem Landesausschuß gehören an (unmittelbar Beteiligte):

1. fünf von der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen
2. sechs von den Landesverbänden der Krankenkassen
3. drei von den kommunalen Spitzenverbänden benannte Mitglieder,
4. ein von der katholischen und ein von den evangelischen Landeskirchen
5. ein vom Landesausschuß des Verbandes der privaten Krankenversicherung,
6. soweit psychiatrische Einrichtungen betroffen sind, je ein von den beiden Landschaftsverbänden benanntes Mitglied.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge  
32. Sitzung

07.10.1987  
sr-ma

Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Beteiligte an der Krankenhausversorgung sind neben den unmittelbar Beteiligten

1. die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen
2. die Ärztekammern
3. die kreisfreien Städte und Kreise
4. der Landesverband der DAG
5. die Bezirksverwaltungen der Gewerkschaft ÖTV
6. der Landesverband Marburger Bund
7. die Kassenärztlichen Vereinigungen
8. die Dienstnehmervertretung der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes aus Nordrhein-Westfalen
9. der Rheinisch-Westfälische Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter (RWV).

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Antrag der SPD: Die Vorschrift erhält folgende Fassung:

§ 14 Verfahren bei der Aufstellung des Krankenhausplans

(1) Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausplans wirkt der Landesausschuß für Krankenhausplanung (Landesausschuß) mit. Einvernehmliche Regelungen sind anzustreben. Den Vorsitz im Landesausschuß und die Geschäfte des Landesausschusses führt der zuständige Minister. Der Landesausschuß ist einzuberufen, wenn dies von mindestens sieben Mitgliedern beantragt wird.

(2) Der Landesausschuß hat die Aufgabe, Empfehlungen zu erarbeiten

1. für die Planungsziele und -kriterien und für die qualitativen und quantitativen Inhalte des Krankenhausplanes je Versorgungsgebiet,
2. für die Umsetzung der Planungsziele und -kriterien im Versorgungsgebiet unter Berücksichtigung der Vorschläge der Beteiligten nach § 15 Abs. 2 und

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge  
32. Sitzung

07.10.1987  
sr-ma

3. zur Fortschreibung des Krankenhausplans.

(3) Die Beteiligten an der Krankenhausversorgung und die betroffenen Krankenhäuser werden von der zuständigen Behörde zu den Vorgaben und Empfehlungen für die Krankenhausplanung gehört. Die Beteiligten sollen innerhalb einer angemessenen Frist für jeweils ein Versorgungsgebiet einen gemeinsamen Vorschlag zur Umsetzung der Planungsziele und -kriterien auf die einzelnen Krankenhäuser und Abteilungen unterbreiten.

(4) Wird der Krankenhausplan nur für einzelne Krankenhäuser fortgeschrieben, sind die Beteiligten und das Krankenhaus von dem zuständigen Minister zu hören.

Folgender § 15 wird eingefügt:

§ 15 Beteiligte an der Krankenhausversorgung

(1) Dem Landesausschuß gehören an (unmittelbar Beteiligte):

1. fünf von der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen
2. sechs von den Landesverbänden der Krankenkassen
3. drei von den kommunalen Spitzenverbänden  
benannte Mitglieder,
4. ein von der katholischen Kirche und ein von den evangelischen Landeskirchen
5. ein vom Landesausschuß des Verbandes der privaten Krankenversicherung
6. soweit psychiatrische Einrichtungen betroffen sind, je ein von den beiden Landschaftsverbänden

benanntes Mitglied.

(2) Beteiligte an der Krankenhausversorgung sind neben den unmittelbar Beteiligten

1. die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen,
2. die Ärztekammern,
3. die kreisfreien Städte und Kreise,
4. der Landesverband der DAG,
5. die Bezirksverwaltungen der Gewerkschaft ÖTV,

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge  
32. Sitzung

07.10.1987  
sr-ma

6. der Landesverband Marburger Bund,
7. die Kassenärztlichen Vereinigungen,
8. die Dienstnehmervertretung der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes aus Nordrhein-Westfalen,
9. der Rheinisch-Westfälische Verband der im evangelisch kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter (RWV).

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD bei Stimmenthaltung der CDU angenommen.

#### § 15

Antrag der F.D.P.: Abs. 1 Ziffer 4 entfällt ersatzlos. In Ziffer 6 entfallen die Worte "und ihre Bettenzahl". Eine neue Ziffer 10 wird eingefügt: "die für eine inhaltliche oder zeitliche Beschränkung der Einzelfestlegungen maßgebenden Gründe." Abs. 1 letzter Satz beginnt mit den Worten: "Die in Nummer 5 im Ist ausgewiesenen ...". In Abs. 3 Satz 1 entfallen die Worte "oder in einzelnen Abteilungen".

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag der CDU: In Abs. 1 wird folgende Nr. 10 eingefügt:

10. inhaltliche und zeitliche Beschränkungen (§ 13 Abs. 2 Satz 2) und die dafür maßgebenden Gründe.

In Abs. 2 Satz 1 wird "9" durch "10" ersetzt. In Abs. 3 werden in Satz 1 die Worte "oder in einzelnen Abteilungen" gestrichen.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Antrag der SPD: In Abs. 1 Nr. 8 wird "§ 22" durch "§ 24" ersetzt.

In Abs. 1 wird folgende Nr. 10 eingefügt:

10. inhaltliche und zeitliche Beschränkungen (§ 13 Abs. 2 Satz 2) und die dafür maßgebenden Gründe.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge  
32. Sitzung

07.10.1987  
sr-ma

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der zuständigen Behörde ist unverzüglich anzuzeigen:

1. eine Abweichung von Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5 bis 10,
2. eine 75 vom Hundert unterschreitende durchschnittliche Ausnutzung der Planbetten insgesamt oder in einzelnen Abteilungen in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren.

Die in Nr. 1 genannten Abweichungen werden bei der Förderung nur nach Änderung des Feststellungsbescheides berücksichtigt.

Im Falle der Nr. 2 hat der Krankenhaussträger einen Vorschlag zur bedarfsgerechten Reduzierung der Bettenzahl oder zur Umstrukturierung des Krankenhauses zu unterbreiten.

Abs. 3 entfällt.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD angenommen. Die CDU stimmt der redaktionellen Änderung in Abs. 1 Nr. 8 sowie der Einfügung einer Nr. 10 zu und lehnt die übrigen Änderungen ab.

§ 15 wird § 16.

#### § 16

Antrag der F.D.P.: In Abs. 2 werden die Worte "in Form von Zuschüssen" gestrichen.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag der F.D.P.: Abs. 3 entfällt ersatzlos.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Antrag der CDU: Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Krankenhäuser werden nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und den Vorschriften dieses Abschnitts auf Antrag öffentlich gefördert.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge  
32. Sitzung

07.10.1987  
sr-ma

Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Antrag der SPD: § 16 erhält folgende Fassung:

§ 17 Förderungsgrundsätze

(1) Investitionskosten von Krankenhäusern werden nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und den Vorschriften dieses Abschnitts auf Antrag gefördert. Dies gilt für notwendigerweise mit einem Krankenhaus verbundene Ausbildungsstätten (§ 2 Nr. 1 a KHG) entsprechend.

(2) Krankenhäuser werden nicht gefördert, soweit für die Investitionen Versicherungsleistungen gewährt werden oder bei Abschluß verkehrsüblicher Versicherungen hätten gewährt werden können. Das gleiche gilt, wenn eine Investitionsmaßnahme durch unterlassene Wartung und Instandhaltung notwendig geworden ist.

(3) Fördermittel dürfen nur nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides und im Rahmen der Aufgabenstellung des Krankenhauses nach dem Feststellungsbescheid verwendet werden.

(4) Bei Krankenhäusern, die ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde vom Feststellungsbescheid abweichen, kann die Förderung ganz oder teilweise versagt werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 16 wird § 17.

§ 17

Antrag der F.D.P.: In Abs. 1 Satz 1 wird hinter die Worte "auf der Grundlage des Krankenhausplans ein" das Wort "mehrjähriges" eingefügt. In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "in dem betreffenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden" gestrichen.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge  
32. Sitzung

07.10.1987  
sr-ma

CDU-Antrag: Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

Zur Förderung des Krankenhausbaus stellt der zuständige Minister auf der Grundlage des Krankenhausplanes ein zweijähriges Investitionsprogramm gemäß §§ 6 und 8 KHG auf. Darin wird die vorgesehene Verwendung der Fördermittel für Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 dargestellt.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

SPD-Antrag: In Abs. 1 werden die Worte "für das Gesundheitswesen" gestrichen. In Satz 2 werden die Worte "§ 18 Abs. 1 Nr. 1" durch die Worte "§ 19 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt. Der zweite Halbsatz in Abs. 2 erhält folgende Fassung: "...gelten § 14 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 entsprechend". Abs. 3 wird gestrichen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 17 wird § 18.

#### § 18

Identische Anträge von CDU und F.D.P.: In Abs. 1 werden die Worte "im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel" gestrichen.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Antrag der CDU: In Abs. 1 wird folgende Ziffer 4 eingefügt:

4. notwendige Investitionen zur Bekämpfung von Krankenhausinfektionen nach § 8,

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Antrag der F.D.P.: In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "die gesamte Finanzierung gesichert" gestrichen.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge  
32. Sitzung

07.10.1987  
sr-ma

Antrag der SPD: In Abs. 2 wird "§ 21 Abs. 1 Nr. 2" durch "§ 23 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt. Die Worte "für das Gesundheitswesen" werden gestrichen.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD bei Stimmenthaltung der CDU angenommen.

§ 18 wird § 19.

### § 19

Identische Anträge von SPD, CDU und F.D.P.: Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gefördert werden die Kosten, die für eine ausreichende und medizinisch zweckmäßige Versorgung nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erforderlich sind. Die Folgekosten, insbesondere die Auswirkungen auf die Pflegesätze, sind zu berücksichtigen.

Abs. 2 wird gestrichen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Identische Anträge von CDU und F.D.P.: Abs. 3 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. bis zum Baubeginn ausgezahlt, aber noch nicht anteilig zweckensprechend verwendet worden sind oder nachweislich für andere Vorhaben benötigt werden,

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Antrag der SPD: In Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte "zum Baubeginn" durch die Worte "zur Erteilung des Bewilligungsbescheides", in Nr. 2 die Worte "während der Bauzeit" durch die Worte "nach der Erteilung des Bewilligungsbescheides" ersetzt.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU angenommen.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge  
32. Sitzung

07.10.1987

sr-ma

§ 19 wird § 20.

§ 20

Identische Anträge von CDU und F.D.P.: In der Überschrift wird das Wort "Zuschußformen" gestrichen.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Antrag der F.D.P.: Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Fördermittel werden nur nachbewilligt, soweit Mehrkosten aufgrund vom Krankenhausträger nicht vorherzusehender und nicht zu vertretender Umstände entstanden sind und der Krankenhausträger die zuständige Behörde von ihrem Entstehen unverzüglich nach dem Bekanntwerden unterrichtet hat.

Abs. 3 Satz 3 entfällt ersatzlos. In Satz 4 werden hinter das Wort "unverzüglich" die Worte "nach Bekanntwerden" eingefügt.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Identische Anträge von SPD und CDU: Abs. 2 Satz 7 wird gestrichen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag der SPD: Siehe Änderungsantrag zu § 24.

In Abs. 2 wird "§ 19" durch "§ 20" ersetzt. Satz 2 wird gestrichen. Satz 3 erhält folgende Fassung:

Eingesparte Fördermittel sind für andere Investitionen nach § 19 Abs. 1 oder § 23 Abs. 1 zu verwenden; § 30 Abs. 1 gilt entsprechend.

In Abs. 3 Satz 5 wird das erste "der" gestrichen. Folgender Abs. 4 wird eingefügt:

(4) Die Fördermittel sind über ein besonderes Bauabrechnungskonto abzuwickeln. Zinserträge und sonstige Nutzungen werden auf die bewilligten Mittel angerechnet.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge  
32. Sitzung

07.10.1987  
sr-ma

Folgender Abs. 5 wird eingefügt:

(5) Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die zur Verwirklichung des Gesetzeszwecks insbesondere der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und zur Erreichung der Ziele des Krankenhausplans erforderlich sind.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 20 wird § 22.

#### § 21

Antrag der F.D.P.: § 21 erhält folgende Fassung:

Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innen- und Finanzminister nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses das Nähere zur Bemessung der pauschalen Förderung zu bestimmen. Insbesondere ist er verpflichtet, in Abständen von zwei Jahren die Wertgrenzen der nach § 18 KHG förderungsfähigen Investitionen und die Förderbeträge der Preisentwicklung anzupassen und zu bestimmen, welche Anlagegüter als kurzfristige Anlagegüter anzusehen sind.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Identische Anträge von SPD und CDU: Abs. 5 Satz 2 wird Abs. 7. Die Worte "Satz 1" werden durch die Worte "den Absätzen 5 und 6", das Wort "anderer" durch das Wort "besonderer" ersetzt. Ferner wird folgender Satz 3 eingefügt: "Dies gilt für die Ausbildungsstätten nach § 2 Nr. 1 a KHG entsprechend."

Folgender Abs. 8 wird eingefügt:

(8) Die Fördermittel sind bis zur zweckentsprechenden Verwendung auf einem besonderen Bankkonto zinsgünstig anzulegen. Zinserträge, Erträge aus der Veräußerung geförderter kurzfristiger Anlagegüter und Versicherungsleistungen für kurzfristige Anlagegüter sind den Fördermitteln zuzuführen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge  
32. Sitzung

07.10.1987  
sr-ma

Antrag der CDU: In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte "in den von Ärzten des Krankenhauses hauptamtlich geleiteten Abteilungen sowie" gestrichen. Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert: "Für die Betten in anderen Abteilungen beträgt der Bettenpunktwert eins." Abs. 8 wird Abs. 9 und erhält folgende Fassung:

(9) Der zuständige Minister hat durch Rechtsverordnung die Wertgrenzen nach Abs. 1 Nr. 2, die Förderbeträge nach Abs. 5 und 6 in Abständen von zwei Jahren der Preisentwicklung und die Bettenpunktwerte nach Abs. 4 der durchschnittlichen Entwicklung der Wiederbeschaffungskosten anzupassen und zu bestimmen, welche Anlagegüter als kurzfristige Anlagegüter anzusehen sind.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Antrag der SPD: In Abs. 1 Nr. 2 wird "§ 18" durch "§ 19" ersetzt. In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "nach Abs. 4 maßgebenden" gestrichen. Abs. 8 wird Abs. 9 und erhält folgende Fassung:

(9) Der zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister durch Rechtsverordnung die Wertgrenzen nach Abs. 1 Nr. 2, die Förderbeträge nach Abs. 5 und 6 in Abständen von zwei Jahren der Preisentwicklung und die Bettenpunktwerte nach Abs. 4 der durchschnittlichen Entwicklung der Wiederbeschaffungskosten anzupassen und zu bestimmen, welche Anlagegüter als kurzfristige Anlagegüter anzusehen sind.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU angenommen.

§ 21 wird § 23.

§ 22

Antrag der F.D.P.: § 22 wird ersatzlos gestrichen.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Der Antrag der CDU, in § 22 Satz 1 die Worte "§ 21 Abs. 5 Satz 2" durch die Worte "§ 21 Abs. 7" zu ersetzen, ist durch vorherige Abstimmung erledigt.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge  
32. Sitzung

07.10.1987  
sr-ma

Antrag der SPD: Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Für die Beschaffung medizinisch-technischer Großgeräte kann ein besonderer Betrag nach § 23 Abs. 7 festgelegt werden, wenn die Voraussetzungen von §§ 8 und 10 KHG vorliegen und nachgewiesen wird, daß die Kosten nicht durch ...

Nr. 2 entfällt. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

2. Fördermittel nach § 23, die noch nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,

gedeckt werden können.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 22 wird § 24.

#### § 23

Antrag der SPD: In Abs. 1 wird "§ 18" durch "§ 19" ersetzt; Satz 2 entfällt. In Satz 3 entfallen die Worte "und eine wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nachgewiesen ist". In Abs. 2 wird "§ 21" durch "§ 23" ersetzt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 23 wird § 25.

#### § 24

Antrag der F.D.P.: Abs. 1 Ziffern 1, 2, 3 werden wie folgt zu Ziffern 1 und 2 zusammengefaßt:

(1) Es werden gefördert:

1. Anlauf- und Umstellungskosten, wenn bei wirtschaftlicher Betriebsführung des Krankenhauses die Kosten nicht gedeckt sind (Betriebsgefährdung),
2. Kosten für Erwerb, Erschließung, Miete und Pacht von Grundstücken, wenn sie im Rahmen der Krankenhausplanung notwendigerweise entstehen.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge  
32. Sitzung

07.10.1987  
sr-ma

Abs. 2 und 3 entfallen ersatzlos.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag der CDU: In der Überschrift werden die Worte "sowie Grundstückskosten" gestrichen.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Identische Anträge von SPD und CDU: § 24 erhält folgende Fassung:

Anlauf- und Umstellungskosten (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 KHG) sind nur förderungsfähig, wenn sie mit einer nach § 19 (CDU: § 18) geförderten Investition in Zusammenhang stehen und die Aufnahme oder Fortführung des Krankenhausbetriebes deswegen gefährdet wäre, weil dem Krankenhausträger die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten ist. Der Förderungsantrag ist spätestens mit dem Antrag nach § 19 (CDU: § 18) anzukündigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 24 wird § 21.

#### § 25

Antrag der SPD: In Abs. 1 wird "§ 21" durch "§ 23" ersetzt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 25 wird § 26.

#### § 26

§ 26 wird § 27.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge  
32. Sitzung

07.10.1987  
sr-ma

### § 27

Antrag der F.D.P.: In Abs. 4 werden nach den Worten "wenn der Krankenhausbetrieb" die Worte "aus einem von dem Krankenhaus nicht zu vertretenden Grund" eingefügt.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag der CDU: In Abs. 2 ist folgende Ziffer 3 einzufügen:

3. Investitionen zur Umstellung auf andere vor allem soziale Aufgaben, soweit diese nicht anderweitig öffentlich gefördert werden.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Identische Anträge von SPD und CDU: Abs. 1 entfällt. In Abs. 2 Satz 1 sind die Worte "ausgeschieden sind oder" zu streichen. Abs. 3 wird Abs. 1 letzter Satz. Folgender Abs. 2 wird eingefügt:

- (2) Bei Verminderung der Gesamtbettenzahl können dem Krankenhaus bis zur Dauer von zwei Jahren Fördermittel nach § 23 (CDU: § 21) in der bisherigen Höhe weitergewährt werden.

Abs. 4 entfällt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 27 wird § 28.

### § 28

Antrag der SPD: § 28 wird ersatzlos gestrichen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Damit ist der Antrag der F.D.P., Abs. 2 zu streichen, erledigt.

§ 29

Antrag der SPD: § 29 wird ersatzlos gestrichen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag der F.D.P.: § 29 Abs. 1 erhält folgenden zusätzlichen Satz:

Die Nebenbestimmungen dürfen die Selbständigkeit und Unabhängigkeit von Krankenhäusern über die Erfordernisse der Krankenhausplanung und der wirtschaftlichen Betriebsführung hinaus nicht beeinträchtigen.

Abs. 4 Satz 1 entfällt ersatzlos.

Mit der Annahme des Antrags der SPD ist der Antrag der F.D.P. erledigt.

§ 30

Antrag der F.D.P.: Abs. 1 bis 3 werden ersatzlos gestrichen.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag der SPD: § 30 erhält folgende Fassung:

(1) Die jeweiligen Vorschriften über den Widerruf von Zuwendungsbescheiden im Haushaltsgesetz des Landes sind entsprechend anzuwenden. Eine Zweckverfehlung im Sinne dieser Vorschriften liegt auch vor, wenn das Krankenhaus seine Aufgaben nach dem Feststellungsbescheid ganz oder zum Teil nicht oder nicht mehr erfüllt. Der Bewilligungsbescheid soll nicht widerrufen werden, wenn das Krankenhaus im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ganz oder zum Teil aus dem Krankenhausplan ausscheidet.

(2) Der Bewilligungsbescheid kann mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn das Krankenhaus ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde vom Feststellungsbescheid abweicht.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge  
32. Sitzung

07.10.1987  
sr-ma

§ 30 wird § 29.

§ 31

Antrag der SPD: In Abs. 1 wird "§ 18" durch "§ 19" ersetzt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 31 wird § 30.

§ 32

Antrag der F.D.P.: Abs. 2 letzter Halbsatz wird gestrichen.

Der Antrag wird bei einer Stimmenthaltung abgelehnt.

§ 32 wird § 31.

§ 33

Identische Anträge von CDU und F.D.P.: Abs. 2 Nr. 2 wird gestrichen.

Der Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU abgelehnt.

Antrag der F.D.P.: In Abs. 2 Ziffer 3 werden die Worte "sparsame und wirtschaftliche" gestrichen. Abs. 3 entfällt ersatzlos.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Antrag der SPD: In Abs. 2 wird "§ 21" durch "§ 23" und "§ 31" durch "§ 33" ersetzt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der  
Vertriebenen und Flüchtlinge  
32. Sitzung

07.10.1987  
sr-ma

Identische Anträge von SPD und CDU: In Abs. 3 Satz 2 entfallen die Worte "im übrigen nur auf deren Verlangen".

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 33 wird § 32.

#### § 34

Identische Anträge von SPD, CDU und F.D.P.: Folgender Abs. 2 wird eingefügt:

(2) Andere Formen der kollegialen Betriebsleitung sind zulässig, wenn die in Abs. 1 genannten Funktionsbereiche angemessen vertreten sind.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

§ 34 wird § 33.

Antrag der F.D.P.: Nach § 34 wird ein neuer Paragraph über den "Ärztlichen Vorstand" eingefügt, der mit § 18 des geltenden Krankenhausgesetzes NRW wortgleich ist:

#### § 34 a ärztlicher Vorstand

(1) Der ärztliche Vorstand besteht aus den Fachbereichsärzten und - soweit Fachbereiche nicht gebildet sind - den Abteilungsärzten. Die übrigen Ärzte wählen eine gleiche Zahl von Vertretern auf die Dauer von vier Jahren. Belegärzte gehören dem ärztlichen Vorstand mit beratender Stimme an. Den Vorsitz führt der Leitende Arzt.

(2) Der ärztliche Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Zusammenarbeit der Ärzte der verschiedenen Abteilungen und Fachbereiche zu fördern,
2. die Mitwirkung bei der organisatorischen und baulichen Weiterentwicklung des Krankenhauses,
3. die Regelung der Nutzung gemeinsamer medizinischer und medizinisch-technischer Einrichtungen sowie der medizinischen Fachbibliothek,